



Religion und Glaubensleben

Vertrag über eine Verfassung für Europa

ARTIKEL I-52

Status der Kirchen und weltanschaulichen Gemeinschaften

- (1) Die Union achtet den Status, den Kirchen und religiöse Vereinigungen oder Gemeinschaften in den Mitgliedstaaten nach deren Rechtsvorschriften genießen, und beeinträchtigt ihn nicht.
- (2) Die Union achtet in gleicher Weise den Status, den weltanschauliche Gemeinschaften nach den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften genießen.
- (3) Die Union pflegt mit diesen Kirchen und Gemeinschaften in Anerkennung ihrer Identität und ihres besonderen Beitrags einen offenen, transparenten und regelmäßigen Dialog.

Die Universität Pécs, Fakultät für Geisteswissenschaften behauptet den völligen Respekt des oben genannten Artikels. Diese Gedanken haben Gültigkeit in allen Instituten und Einrichtungen der Universität.

Quell-URL: <http://deutsch.btk.pte.hu/content/religion-und-glaubensleben>